

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 15. Dezember 2023

Tag: 15. Dezember 2023

Ort: Rathaus Stadt Dohna
Am Markt 11, 01809 Dohna

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 09:54 Uhr

Seitens der Verbandsmitglieder anwesend:

- siehe Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Als Gäste anwesend:

- Herr Mathias Leutert, Geschäftsführer ZVWW
- Frau Carina Fabig, Mitarbeiterin ZVWW

Schriftführerin:

- Frau Carina Fabig

Zu TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Müller eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, den Geschäftsführer des ZVWV, Herrn Leutert sowie Frau Fabig, Mitarbeiterin des ZVWV.

Herr Dr. Müller stellt fest, dass den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Einladungen form- und fristgerecht mit Datum vom 27. November 2023 zugegangen sind. Da es sich um eine teilweise öffentliche Sitzung handelt, erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung am 02. Dezember 2023 im Landkreisboten.

Herr Dr. Müller bestellt Frau Fabig als Schriftführerin für die heutige Sitzung der Verbandsversammlung.

Herr Dr. Müller weist daraufhin, dass zur Unterstützung der Niederschrifterstellung eine Tonbandaufnahme gemäß ZVWV-Geschäftsordnung § 21 Absatz 2 erfolgt, welche nach Erstellung der Niederschrift wieder gelöscht wird.

Von 18 Verbandsmitgliedern mit 317 Stimmen sind 14 Verbandsmitglieder mit 266 Stimmen anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

Die Niederschrift der Verbandsversammlung wird von Herrn Opitz sowie Herrn Kunack unterzeichnet.

Der Verbandsvorsitzende fragt, ob sich ein Verbandsrat zu einem Tagesordnungspunkt als befangen erklärt. Dies ist nicht der Fall. Herr Dr. Müller informiert, dass er unter dem Tagesordnungspunkt „TOP 12 Sonstiges“ eine Personalangelegenheit ansprechen wird und er dafür die Protokollführung übernimmt. Für diesen Teil sollen Herrn Leutert und Frau Fabig den Raum verlassen.

Herr Dr. Müller fragt, ob es Änderungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall.

Somit kann in die Tagesordnung der Verbandsversammlung eingetreten werden.

Zu TOP 2
VS DS XXX - B - 10/2023
Neufassung der Verbandssatzung

Der Verbandsvorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 2 auf und übergibt zur weiteren Darstellung das Wort an Herrn Leutert. Herr Leutert legt dar, dass aufgrund notwendiger Anpassungen an die gültige Rechtslage gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) die Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWW) in den §§ 7 Absätze 1 und 5 sowie 23 Absatz 5 zu ändern ist.

Des Weiteren wurden folgende Änderungen/Ergänzungen in der Verbandssatzung des ZVWW vorgenommen:

- In § 4 Absatz 9 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der ZVWW plangemäß positive Jahresergebnisse erzielen kann, die dem Eigenkapital des ZVWW zuzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der tatsächlichen planmäßigen Erwirtschaftung von positiven Jahresergebnissen der ZVWW der kosten- und damit entgelterhöhenden Gewerbesteuerpflicht unterliegt.
- Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nummer 8 wurde die Zuständigkeit des Verwaltungsrates dahingehend erweitert, dass dieser nunmehr für die Vergütung der außertariflich vergüteten Bereichsleiter zuständig ist.
- Der § 20 Absatz 2 wurde so ergänzt, dass der ZVWW zukünftig kostendeckende Gebühren und Beiträge erheben kann.
- Mit § 21 Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf Beschluss der Verbandsversammlung der ZVWW eine Haushaltssatzung auch für 2 Haushaltsjahre erlassen kann.
- In den §§ 29, 30, 31 und 32 wurden Änderungen/Ergänzungen mit dem Ziel vorgenommen, dass der ZVWW zukünftig seine Bekanntmachungen durch eine elektronische Veröffentlichung in seinem eigenen Amtsblatt durchführt.
- In der Präambel sowie in den § 8 Absatz 9 und § 33 wurden redaktionellen/klarstellenden Anpassungen vorgenommen.

Zur besseren Darstellung der vorgenommenen Änderungen/Anpassungen ist dieser Beschlussdrucksache als Anlage 2 zusätzlich die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz im Änderungsmodus beigelegt. Die Änderungen/Anpassungen sind in der Anlage 2 rot markiert.

Herr Dr. Müller fragt, ob es zu dem Beschlussantrag Wortmeldungen / Nachfragen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verbandsvorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZVWW der Verwaltungsrat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 24. November 2023 vorberaten und beschlossen hat, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschlussantrag anzunehmen. Da kein weiterer Erläuterungsbedarf vorhanden ist, bringt Herr Dr. Müller folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz in der als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügten Form neu zu fassen. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eventuell notwendige redaktionelle Anpassungen ohne erneuten Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	200	ja-Stimmen
	0	nein-Stimmen
	66	Stimmenthaltung

Zu TOP 3

VS DS XXX - B - 11/2023

Vorkalkulation 2024 und Tarifblatt 2024

Herr Dr. Müller ruft den Tagesordnungspunkt 3 auf und übergibt für die weiteren Ausführungen das Wort an Herrn Leutert.

Von Herrn Leutert wird berichtet, dass mit Beendigung der laufenden Kalkulationsperiode für die Entgelte des ZVWW zum 31. Dezember 2023 die Tarifentgelte für den Kalkulationszeitraum 2024 neu zu kalkulieren waren. Der ZVWW hat sich hinsichtlich des Jahres 2024 erneut für einen einjährigen Kalkulationszeitraum entschieden. Somit ist durch den ZVWW auch ein Beschluss für die für das Jahr 2024 geltenden Entgelte zu fassen. Als Grundlage für die Beschlussfassung war eine Vorkalkulation für den einjährigen Kalkulationszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zu erstellen (Anlage 3). In der Vorkalkulation für das Jahr 2024 wurden die Grundpreise unter der Annahme eines unveränderten Arbeitspreises in Höhe von 2,10 € (netto) ermittelt. Die Grundlage für die Kalkulation bildet der Entwurf der Haushaltssatzung des ZVWW für das Jahr 2024. Von Herrn Leutert wird über die wesentlichen Kennzahlen des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 berichtet. Die Vorkalkulation für das Jahr 2024 hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Trinkwasserversorgung der Tarifkunden entstehenden Kosten plangemäß über einen Arbeitspreis in Höhe von 2,10 EUR/m³ (netto), der dem bisherigen Arbeitspreis entspricht, und über Grundpreise refinanziert werden können, die gegenüber den bisherigen Grundpreisen zu erhöhen sind, um die erwarteten Kostensteigerungen abdecken zu können.

Herr Schietzold verlässt von 09:15 bis 09:16 Uhr kurzzeitig den Raum.

Er informiert, dass die dargestellten (veränderten) Grundpreise plangemäß die Erwirtschaftung des für die Kostendeckung erforderlichen Grundpreisaufkommens in Höhe von 6.747,3 TEUR im Jahr 2024 gewährleisten:

Grundpreis (netto) nach Zählergröße	2023	2024	2024
	in EUR/Jahr	in EUR/Jahr	in EUR/Monat
Qn 2,5/Q ₃ =4 bis 100 m ³ /Jahr	180,00	240,00	20,00
Qn 2,5/Q ₃ =4 bis 101-300 m ³ /Jahr	220,00	276,00	23,00
Qn 2,5/Q ₃ =4 ab 301 m ³ /Jahr	320,00	384,00	32,00
Qn 6/Q ₃ =10 (540) m ³ /Jahr	450,00	600,00	50,00
Qn 10/Q ₃ =16 (1.200) m ³ /Jahr	500,00	960,00	80,00
DN 50/Q ₃ =25 (3.300) m ³ /Jahr	2.000,00	2.004,00	167,00
DN 80/Q ₃ =63	3.000,00	3.780,00	315,00
DN 100/Q ₃ =100	3.800,00	6.000,00	500,00
DN 125/Q ₃ =160; DN 150/Q ₃ =250	5.200,00	9.600,00	800,00
Sonstige Grundstücke	180,00	240,00	20,00

Grundpreis (netto) nach Wohneinheiten	2023	2024	2024
	in EUR/Jahr	in EUR/Jahr	in EUR/Monat
Wohneinheiten in Wohngebäuden und Grundstücken, die zu reinen Wohnzwecken dienen			
Grundpreis bis zu 2 Wohneinheiten	180,00	240,00	20,00
Grundpreis ab 3. Wohneinheit, je Wohneinheit	70,00	96,00	8,00
Wohneinheiten in Wohngebäuden und Grundstücken, die gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken dienen			
Grundpreis für bis zu 2 Wohn-/Gewerbeeinheiten	180,00	240,00	20,00
Grundpreis ab 3. Wohn-/Gewerbeeinheit, je Einheit	70,00	96,00	8,00

Die geplanten Kostensteigerungen sollen im Jahr 2024 nicht nur über erhöhte Grundpreise kompensiert werden, sondern auch über den Ausgleich der in Vorperioden entstandenen Kostenüberdeckungen in einem Gesamtumfang von 1.903,2 TEUR. Kostenüberdeckungen sind gemäß den Regelungen des SächsKAG zu verzinsen. Im Jahr 2024 beträgt diese kostenmindernd wirkende Zinsgutschrift 54,0 TEUR. Der ZVWV hat sich im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,0 % entschieden. Mit diesen kalkulatorischen Zinsen sollen das Finanzergebnis, das neutrale Ergebnis und die nicht entgeltfähigen Kosten gedeckt werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der kalkulatorischen Verzinsung erstmalig plangemäß ein Jahresüberschuss in Höhe von 727,9 TEUR. Zur Stärkung der Innenfinanzierungskraft soll das positive Jahresergebnis dem Eigenkapital des ZVWV vollständig zugeführt werden. Aufgrund der Erhöhungen der Grundpreise für 2024 ist eine Änderung des aktuellen Tarifblattes gemäß Anlage 2 der Drucksache (Anlage 4) mit Wirkung zum 01. Januar 2024 erforderlich.

Herr Mühle verlässt von 09:24 bis 09:27 Uhr den Raum. Herr Thiele nimmt ab 09:30 Uhr an der Sitzung teil. Somit sind von 18 Verbandsmitgliedern mit 317 Stimmen nunmehr 15 Verbandsmitglieder mit 270 Stimmen anwesend.

Herr Steglich fragt zu den Grundpreisen nach Zählergröße nach, wie die Steigerung begründet ist. Herr Leutert antwortet, dass eine Systematik aus der Rechtsprechung entwickelt wurde, wie die Erhöhungen untereinander zu berechnen sind. Diese Rechtsprechung wurde vom ZVWV für die Berechnungen grundsätzlich angewandt. Herr Dr. Müller fügt noch hinzu, dass bei der nächsten Übersicht die Anzahl der Kunden mit angegeben werden sollte.

Herr Dr. Müller fragt, ob es zu dem Beschlussantrag weitere Wortmeldungen oder Erläuterungsbedarf gibt. Das ist nicht der Fall.

Der Verbandsvorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZVWV der Verwaltungsrat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 24. November 2023 vorberaten und beschlossen hat, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschlussantrag anzunehmen. Da kein weiterer Erläuterungsbedarf vorhanden ist, bringt Herr Dr. Müller folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Die als Anlagen beigefügte Vorkalkulation der Trinkwasserentgelte für den Kalkulationszeitraum 2024 sowie das mit Wirkung zum 01.01.2024 geänderte Tarifblatt Trinkwasserversorgung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	270	ja-Stimmen
	0	nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltung

Zu TOP 4

VS DS XXX - B - 12/2023

Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

Der Verbandsvorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 4 auf und bittet Herrn Leutert um die weitere Ausführung.

Herr Leutert berichtet, dass der ZVWV ein Zusammenschluss von 18 Städten und Gemeinden ist und für die Nutzung der Trinkwasserversorgungseinrichtung von den Anlagennutzern (Kunden) bisher privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der AVBWasserV erhebt. Privatrechtliche Entgelte im Wasserbereich unterliegen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle vor den Zivilgerichten und der kartellrechtlichen Kontrolle durch die Landeskartellbehörde. Diese Kontrolle ist orientiert am sogenannten Vergleichsmarkt, d. h. an den Preisen anderer Wasserversorger. Die tatsächlichen Kosten der Aufgabenerfüllung sind dabei nicht bzw. weniger relevant. Dagegen unterfallen öffentlich-rechtliche Gebühren den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG). Sie unterliegen den Kontrollen der Kommunalaufsicht und der Verwaltungsgerichte. Diese Kontrollen sind kostenorientiert gemäß dem SächsKAG. Die Kartellbehörden sind nicht zuständig. Nach allgemeiner Auffassung kann der Träger der öffentlichen Einrichtung im Rahmen seines Organisationsermessens das Rechtsverhältnis zu den Benutzern der Einrichtung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form ausgestalten. Es ist ein Akt politischer Entscheidung, welcher Weg der Ausgestaltung gewählt wird, also welche Regelung eine Körperschaft für zweckmäßig erachtet. Die satzungsrechtliche Gestaltungsfreiheit gestattet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach eigengesetzten Ziel- und Zweckvorstellungen eigenverantwortlich zu formen und einer den Erfordernissen der jeweiligen Lebensverhältnisse angepassten ortsrechtlichen Regelung zu unterwerfen. Der sächsische Gesetzgeber geht von einer grundsätzlichen Wahlfreiheit des Satzungsgebers zwischen öffentlichem und privatem Recht aus. Die Unterschiede zwischen der öffentlich-rechtlichen Gebühren-/Beitragserhebung und der privatrechtlichen Entgelterhebung stellen sich wie folgt dar:

Form:

Der Abgabenbescheid ist ein Verwaltungsakt, so dass verschiedene formale Voraussetzungen, wie insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz und die Begründungspflicht, zu beachten sind. Eine privatrechtliche Entgeltabrechnung unterliegt der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle.

Verfahren bei Erlass einer Entgeltregelung bzw. einer Gebührensatzung:

Der Erlass der für die Gebührenerhebung erforderlichen Abgabensatzung richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des SächsKAG. In formeller Hinsicht ist insbesondere auf eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Satzung Wert zu legen. Materiell ist von besonderer Bedeutung, dass die Abgabensatzung den Abgabentatbestand, den Abgabemaßstab und Abgabensatz, den Kreis der Abgabenschuldner sowie den Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen muss. Bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist bei der Wasserversorgung der rechtliche Rahmen durch die AVBWasserV vorgegeben.

Zeitraum der Zulässigkeit einer Klage des Gebühren- bzw. Entgeltpflichtigen:

Eine Klage gegen einen Abgabenbescheid ist grundsätzlich nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids zulässig. Ausnahmsweise gilt eine längere Frist, wenn der Widerspruchsbescheid keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Im Gegensatz hierzu ist eine privatrechtlich erteilte Rechnung bis zur Grenze der Verwirkung einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Im Regelfall wird dies erst nach Ablauf von mehreren Jahren der Fall sein.

Rechtsweg und Maßstab der Rechtmäßigkeitskontrolle:

Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entgeltforderung erfolgt vor den Zivilgerichten. Dabei unterliegen privatrechtlich ausgestaltete Benutzungsverhältnisse einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB nach den für das Privatrecht maßgeblichen Grundsätzen. Bei der Überprüfung sind die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens, wozu auch die Regelungen des SächsKAG gehören, zu beachten. Im Zivilgerichtsprozess gilt die sogenannte Parteimaxime: Das Gericht ermittelt den Sachverhalt nicht von Amts wegen, sondern entscheidet auf der Grundlage der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen. Demgegenüber ist für einen Abgabenbescheid der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Maßstab ist hierbei die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheids. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht ermittelt danach selbst, ob der Bescheid rechtswidrig ist und ob der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

Vollstreckung:

Kommunalabgaben entstehen kraft Gesetzes mit der Erfüllung des Abgabentatbestands. Bei Gebühren ist der Abgabenbescheid Grundlage der Zahlungspflicht. Die Abgaben können vom Aufgabenträger selbst im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Ein Widerspruch gegen den Abgabenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Abgabenschuldner zunächst trotz Widerspruchs bezahlen muss. Die Zahlungspflicht wird nur in folgenden Fällen hinausgeschoben: Stundung nach § 222 AO, Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO, Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder Gewährung von Vollstreckungsaufschub. Im Gegensatz hierzu erfolgt die Vollstreckung von privatrechtlichen Entgeltforderungen nach den zivilprozessualen Bestimmungen. Der Kunde ist nicht gezwungen, erst einmal die Rechnung zu bezahlen, wenn

er ihr widerspricht. Erforderlich ist die Erwirkung eines Vollstreckungstitels. Der Weg zu einem solchen Titel ist z. B. der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids nach einem vorangegangenen erfolgreichen Mahnverfahren. Dementsprechend hat das Mahnverfahren eine hohe praktische Bedeutung. Im Übrigen kann ein Titel durch Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Zivilgericht erwirkt werden, wenn der Zahlungsanspruch begründet ist. Die eigentliche Vollstreckung auf Grund des Titels erfolgt dann regelmäßig durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung, der bewegliche Sachen, Forderungen oder auch Grundstücke unterliegen.

Zusammenfassung:

Insgesamt ist festzuhalten, dass der ZVWW rechtlich berechtigt ist, seine bisherige Kostenrefinanzierung durch privatrechtliche Entgelte auf öffentlich-rechtliche Gebühren bzw. Beiträge umzustellen. Erforderlich sind Anpassungen der Satzungen, Regelwerke, Formulare, betriebliche Abläufe (Erstellung von Bescheiden statt Rechnungen, Mahnungen, Widersprüche, etc.) sowie der Abrechnungssoftware.

Die bisher praktizierte Wasserpreiskalkulation des ZVWW genügt schon jetzt allen Anforderungen des SächsKAG. Aus Kundensicht ist es vorteilhaft, dass das SächsKAG als eindeutige Grundlage der Kalkulation zukünftig dauerhaft Anwendung finden soll. Der ZVWW hat den Vorteil der einfacheren Vollstreckung und schnelleren Realisierung von Forderungen. Die öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung ist auch die vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehene Form der Refinanzierung nach dem SächsKAG.

Beim ZVWW sind für eine ordnungsgemäße Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren/Beiträge zum 01. Januar 2025 beispielhaft noch folgende Arbeiten im Jahr 2024 erforderlich bzw. fertigzustellen:

- Erarbeitung einer neuen Wasserversorgungssatzung als Vollsatzung
- Erarbeitung eines Gebührenverzeichnisses
- Beschlussfassungen der ZVWW-Gremien
- Kündigungs- und Erläuterungsschreiben für ca. 20.000 Wasserversorgungsverträge
- Abstimmung und Einführung eines neuen internen Verfahrens zum „Gebühren- und Forderungsmanagement“
- Programmierarbeiten in der Abrechnungssoftware sowie deren Testung
- Erarbeitung und Übernahme aller neuen Gebührentarife sowie Bescheidvorlagen in die kaufmännische Software des ZVWW sowie
- umfangreiche Schulungen für das zuständige Personal des ZVWW.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der erfolgten Umstellung auf öffentlich-rechtliche Gebühren zum 01.01.2025 die bisherigen Forderungen des ZVWW gegenüber den Tarifkunden aus Trinkwasserlieferungen bis zum 31.12.2024 weiterhin auf der Grundlage des Zivilrechtes durchzusetzen sind. Insofern muss der ZVWW für eine Übergangszeit von mehreren Jahren gleichzeitig seine Forderungen sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtlich einfordern. Dafür ist es notwendig, die Beschäftigten des ZVWW entsprechend auszubilden und die benötigte Software vorzuhalten.

Herr Dr. Müller informiert ergänzend dazu, dass er vorgestern einen gesonderten Beschluss des Verbandsvorsitzenden gefasst hat, mit dem der ZVWV noch in diesem Jahr eine sehr wichtige Beschaffung beauftragen kann, um die für die Umstellung auf Gebühren erforderliche IT-Software zum Ende Mai/Anfang Juni 2024 installieren und in der Folgezeit testen zu können. Damit kann die vorabgestimmte Systemänderung tatsächlich zum 01.01.2025 erfolgen. Mit der heute beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung hat der ZVWV auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Umstellung auf ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis geschaffen.

Herr Dr. Müller fragt, ob es zum Beschlussantrag Wortmeldungen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass gemäß § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZVWV der Verwaltungsrat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 24. November 2023 vorberaten und beschlossen hat, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschlussantrag anzunehmen.

Im Anschluss bringt Herr Dr. Müller folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass ab dem 01. Januar 2025 das Benutzungsverhältnis mit den Tarifkunden der Trinkwasserversorgung öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden soll. Für die diesbezüglichen Leistungen der Trinkwasserversorgung sollen anstelle von privatrechtlichen Entgelten zukünftig öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge gegenüber Tarifkunden kostendeckend erhoben werden. Die dafür notwendigen Satzungen und Regelwerke sind zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:	270	ja-Stimmen
	0	nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltung

Zu TOP 5
VS DS XXX - B - 13/2023
Sitzungstermine 2024

Herr Dr. Müller ruft den Tagesordnungspunkt 5 zur Behandlung auf und schlägt die enthaltenen Sitzungstermine 2024 gemäß Beschlussantrag vor. Der Verbandsvorsitzende berichtet, dass gemäß § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZVWV der Verwaltungsrat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 24. November 2023 vorberaten und beschlossen hat, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschlussantrag anzunehmen.

Herr Dr. Müller erfragt, ob es Änderungswünsche oder sonstige Hinweise gibt. Das ist nicht der Fall.

Im Anschluss bringt Herr Dr. Müller folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Für den Verwaltungsrat des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz werden für das Jahr 2024 folgende Sitzungstermine beschlossen:

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag, 09. Februar 2024	09:00 Uhr	Rathaus der Stadt Dohna
Freitag, 19. Juli 2024	09:00 Uhr	Rathaus der Stadt Dohna
Freitag, 08. November 2024	09:00 Uhr	Rathaus der Stadt Dohna

Für die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz werden für das Jahr 2024 folgende Sitzungstermine beschlossen:

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag, 01. März 2024	09:00 Uhr	Rathaus der Stadt Dohna
Freitag, 09. August 2024	09:00 Uhr	Rathaus der Stadt Dohna
Freitag, 29. November 2024	09:00 Uhr	Rathaus der Stadt Dohna

Abstimmungsergebnis:

270	ja-Stimmen
0	nein-Stimmen
0	Stimmenthaltung

Zu TOP 6

VS DS XXX - B - 14/2023

Stimmenverteilung 2024

Herr Dr. Müller ruft den Tagesordnungspunkt 6 zur Behandlung auf und bittet Herrn Leutert um Darstellung der Stimmenverteilung für das Jahr 2024. Herr Leutert informiert, dass gemäß § 6 Absatz 4 der Verbandssatzung des ZVWV jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme hat. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahlen werden nach der in der Trinkwasserversorgungsbilanz verkauften Trinkwassermengen im Verbandsgebiet ermittelt.

Die Stimmzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt sich wie folgt:

- bis 10.000 m³ 1 Stimme
- je weitere angefangene 10.000 m³ je 1 weitere Stimme.

Für das laufende Jahr ist gemäß § 6 Absatz 4 der Verbandssatzung des ZVWV die Trinkwasserversorgungsbilanz des Vor-Vorjahres maßgebend. Für 2024 bildet somit die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember 2022 die Berechnungsgrundlage. Die Stimmenverteilung der Mitglieder in der Verbandsversammlung verändert sich im Vergleich zum Jahr 2023 wie folgt (Anlage 5):

Gemeinde/Stadt	Trinkwassermengen 2022	Stimmen	Stimmen	Differenz
	m ³	2024	2023	2024/2023
Bad Gottleuba-Berggießhübel	318.971	32	33	-1
Bad Schandau (ohne OT Krippen)	233.930	24	21	3
Bahretal	106.229	11	11	0
Dohma	101.155	11	10	1
Dohna	279.944	28	28	0
Dürröhrsdorf-Dittersbach (nur OT Wünschendorf)	9.775	1	1	0
Heidenau	625.976	63	65	-2
Hohnstein	111.781	12	12	0
Königstein (ohne OT Pfaffendorf)	97.231	10	10	0
Kurort Rathen	32.404	4	4	0
Liebstadt	46.301	5	5	0
Müglitztal	66.376	7	8	-1
Neustadt in Sachsen	430.352	44	45	-1
Rathmannsdorf	37.311	4	4	0
Rosenthal-Bielatal	61.431	7	7	0
Sebnitz	377.768	38	40	-2
Struppen	114.853	12	12	0
Stadt Wehlen (nur OT Pötzscha)	8.486	1	1	0
Summe	3.060.274	314	317	-3

Der Verbandsvorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZVWV der Verwaltungsrat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 24. November 2023 vorberaten und beschlossen hat, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschlussantrag anzunehmen.

Da kein weiterer Erläuterungsbedarf vorhanden ist, bringt Herr Dr. Müller folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Es wird die als Anlage beigefügte Stimmenverteilung für das Jahr 2024 auf Grundlage der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember 2022 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 270 ja-Stimmen
 0 nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltung

Zu TOP 7

VS DS XXX - I - 09/2023

Bericht zum 30.06.2023

Der Verbandsvorsitzende ruf den Tagesordnungspunkt 7 auf und übergibt das Wort an Herrn Leutert. Dieser verweist auf den mit den Sitzungsunterlagen ausgeteilten Bericht zum 30.06.2023 (Anlage 6) sowie den darin enthaltenen Erläuterungen. Zusammenfassend berichtet er, dass sich der ZVWV im Plan gemäß der Haushaltssatzung 2023 befindet.

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass entsprechend § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZVWV der Verwaltungsrat diesen Beschlussantrag in seiner Sitzung am 24. November 2023 vorberaten hat und gleichfalls zur Kenntnis genommen.

Herr Dr. Müller erfragt, ob es weiteren Informationsbedarf oder Fragen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Im Anschluss bringt Herr Dr. Müller folgende Information zur Kenntnis:

Der als Anlage beigefügte Zwischenbericht zum 30.06.2023 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen gibt, schließt Herr Dr. Müller den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung um 09:54 Uhr.



Carina Fabig
Schriftführerin



Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender



Jürgen Opitz
Verbandsrat



Thomas Kunack
Verbandsrat

Anlagen

Anlage 1: Anwesenheitsliste

Anlage 2: Neufassung Verbandssatzung

Anlage 3: Kalkulation - Dokumentation zur Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024

Anlage 4: Tarifblatt Trinkwasserversorgung (ab 01.01.2024)

Anlage 5: Stimmenverteilung 2024

Anlage 6: Bericht zum 30.06.2023